

Wir heiraten – welche Unterlagen brauchen wir für das Standesamt?

Beide Verlobte sind deutsch, ledig und kinderlos

zur „Anmeldung der Eheschließung“ wird benötigt:

- **beglaubigte Abschrift aus dem Geburtsregister**
- Nachweis zur Person (**Reisepass oder Personalausweis**).
- Aufenthaltsbescheinigung, wenn der **Hauptwohnsitz nicht in Riesbürg** ist
- wenn vorhanden, Staatsangehörigkeitsausweis oder Einbürgerungsurkunde

Zusätzlich wird benötigt:

wenn ein Verlobter bereits verheiratet war

- **ein Nachweis über die Auflösung der letzten Ehe** (→ beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister (vormals Familienbuch) der Vorehe. Wenn es das vorgenannte Eheregister nicht gibt, Eheurkunde und Scheidungsurteil mit **Rechtskraftvermerk / Sterbeurkunde des verstorbenen Ehegatten**).
Bei mehreren Vorehen muss die Auflösung aller Vorehen nachgewiesen werden.
- falls die Vorehe durch ein ausländisches Scheidungsurteil aufgelöst wurde, **muss dieses zunächst noch in Deutschland durch das Landratsamt oder die Landesjustizverwaltung anerkannt werden** (Ausnahme: unanfechtbare Entscheidungen von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, außer Dänemark, die nach dem 01.03.2001 beantragt wurden).

wenn die Verlobten ein gemeinsames Kind haben

- **aktuelle beglaubigte Abschrift aus dem Geburtsregister.**
- wenn einer der Verlobten das Sorgerecht für ein (nicht gemeinsames) Kind hat oder mit einem Abkömmling in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebt
- **Vermögensauseinandersetzung beim Familiengericht. Dies kann auch noch nach der Eheschließung nachgeholt werden.**

wenn einer der Verlobten Ausländer(in) ist

- **ein Ehefähigkeitszeugnis, falls das Heimatland dies ausstellt. Ansonsten eine Eheunbedenklichkeits- oder Ledigkeitsbescheinigung** der zuständigen Heimatbehörde

und eine Eidesstattliche Versicherung des / der Verlobten vor dem deutschen Standesbeamten über den Familienstand.

- Wenn kein Ehefähigkeitszeugnis vorgelegt werden kann, so kann das Oberlandesgericht hiervon befreien (der Antrag wird über das Standesamt gestellt). In diesem Fall werden wegen der einkommensabhängigen Gebühr noch Einkommensnachweise benötigt. Auch ist eine Kopie von Pass und Aufenthaltserlaubnis / Duldung / Visum ... vorzulegen. Bei ausländischen Verlobten können – je nach Heimatland – weitere Unterlagen erforderlich sein (z.B. Heimataufgebot, ärztliches Gesundheitszeugnis, ...).

► **Bei Auslandsbeteiligung ist es sinnvoll, sich im Einzelfall beim Standesamt zu informieren, da in manchen ausländischen Rechtsordnungen Besonderheiten bestehen.**

Allgemeines

Im Einzelfall können weitere Nachweise erforderlich sein.

Urkunden dürfen nicht älter als 6 Monate sein.

Verlobte, die nicht oder nur schlecht deutsch verstehen, brauchen einen Dolmetscher.

Ausländische Urkunden müssen im Original und mit einer deutschen Übersetzung (vereidigte Urkundendolmetscher!) vorgelegt werden.

Sind die ausländischen Urkunden nicht in lateinischen Schriftzeichen geschrieben (z.B. kyrillisch, ...), so müssen die Namen in der Übersetzung nach ISO-Norm transliteriert sein.

Ausländische Urkunden müssen evtl. (falls kein Staatsvertrag über die Befreiung von der Legalisation besteht) von der deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsstaat legalisiert werden.

Wenn man von der Legalisation befreit ist, genügt eine Apostille durch die zuständige Heimatbehörde.

Bei der Trauung müssen nicht mehr (wie früher) zwei Trauzeugen zugegen sein. Es ist aber nach wie vor möglich, mit einem oder zwei Trauzeugen zu heiraten.

Es kann mit oder ohne Ringwechsel geheiratet werden – je nach Wunsch.

Für die Anmeldung der Eheschließung gibt es keine vorgeschriebene Frist, aber insbesondere bei komplizierteren Fällen (z.B. Auslandsbeteiligung) ist es sinnvoll, diese bereits einige Wochen vor dem geplanten Hochzeitstermin zu erledigen.

Namensführung

Falls deutsches Recht angewandt wird, kann der Geburtsname des Mannes oder der Geburtsname der Frau zum Ehenamen bestimmt werden.

Derjenige, dessen Namen nicht EheName wird, kann seinen Geburtsnamen oder den zum Zeitpunkt der Eheschließung geführten Namen voranstellen oder anhängen (mit Bindestrich) und führt dann einen Doppelnamen. Eheliche Kinder erhalten allerdings nur den Ehenamen, nicht den Doppelnamen!

Außerdem ist es auch möglich, dass jeder den zum Zeitpunkt der Eheschließung geführten Namen weiterführt (getrennte Namensführung). Bei ehelichen Kindern muss man sich dann für einen der Namen entscheiden (Doppelnamen sind für die Kinder nicht möglich). Es ist auch möglich, den Ehenamen nachträglich zu bestimmen.